

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Berleburg (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. NW. S. 914), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 20.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Bad Berleburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst
 1. die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnen, Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten,
 2. die Reinigung der Gehwege, d. h. selbständiger und unselbständig geführter Gehwege sowie aller Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

§ 2

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst

1. das Säubern der Straßen von Verunreinigungen aller Art,
2. die Winterwartung, insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller Gehwege einschließlich deren Winterwartung wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gleiche gilt für einen 0,60 Meter breiten Streifen am Fahrbahnrand bei Straßen ohne Gehwege für die Winterwartung.

...

- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen - ausgenommen deren Winterwartung - wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte. Unberührt von der Übertragung nach Satz 1 bleibt die den Anliegern obliegende Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 Satz 2.
- (3) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

- (1) Soweit die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung den Anliegern obliegt, sind - von der Sonderregelung hinsichtlich der Winterwartung abgesehen - die Fahrbahnen und Gehwege mindestens wöchentlich am vorletzten oder letzten Werktag bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen. Aus besonderen Anlässen kann die Stadt eine Reinigung außerhalb dieser festgesetzten Tage und Zeiten verfügen.
- (2) Die Reinigung umfasst die Säuberung der Flächen von Staub, Kehrlicht, Schlamm, Fremdkörpern, Laub, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die unverzügliche Entfernung dieser Stoffe. Dabei dürfen diese Stoffe weder fremden Grundstücken noch den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt werden. Zur Vermeidung belästigender Staubeentwicklung ist bei trockenem, frostfreiem Wetter vor der Reinigung mit Wasser zu sprengen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit nicht von der Reinigungspflicht.

§ 5

Sondervorschriften für die Winterwartung nach § 3

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 Meter von Schnee freizuhalten. Ist der Gehweg in einer geringeren Breite hergestellt, so ist er in seiner gesamten Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sägemehl, Sand, Splitt) zu bestreuen. Das Auftragen von auftauenden Stoffen wie z. B. Salz ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist ein mindestens 0,60 Meter breiter Streifen am Fahrbahnrand, d. h. am Rand der begehbaren Fläche, von Schnee freizuhalten. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehweg gelangter Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehung der Glätte zu beseitigen. Dies gilt auch für Schnee, der anders als durch Schneefall auf den Gehweg gelangt ist. Nach 20.00 Uhr auf den Gehweg gelangter Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen; ist der folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis spätestens 09.00 Uhr zu erfolgen. An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei

- Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (2) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo das nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Er darf nicht vor Nachbargrundstücken abgelagert werden. Die Einläufe zu Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sind stets von Eis und Schnee gut sichtbar freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 - (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
 - (4) Zur Sicherung des Fahrverkehrs kann die Stadt befristet anordnen, dass in Wohngebieten der von der Fahrbahn geräumte Schnee auf einem oder beiden Gehwegen gelagert wird. Die Gehwege dürfen in dieser Zeit - abgesehen von Grundstückseinfahrten und -eingängen - nicht geräumt werden; Fußgänger müssen die Fahrbahn benutzen. In diesem Fall ist seitlich am Fahrbahnrand, d. h. am Rand der begehbaren Fläche, ein Streifen von mindestens 0,60 Meter Breite von Schnee freizuhalten. § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine Nutzung über die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, rechtlich und technisch möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

widrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2864).

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Berleburg (Straßenreinigungssatzung) vom 06.04.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Berleburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 22. Dezember 1982

gez. Schmerer

Bürgermeister

- *) *Die 1. Änderungssatzung ist am 06.01.1991 in Kraft getreten (Beschluss vom 17.12.1990)*
Die 2. Änderungssatzung ist am 16.01.2003 in Kraft getreten (Beschluss vom 09.12.2002)
Die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2010 ist am 01.01.2011 in Kraft getreten (Beschluss vom 15.11.2010)
Die 4. Änderungssatzung vom 01.03.2012 ist am 01.01.2012 in Kraft getreten (Beschluss vom 27.02.2012)